

Rechtsstellung der Betriebe, ihrer Verantwortung, ihrer Rechte und Pflichten ist daher eine wichtige Aufgabe des ZGB.

Natürlich werden auch Beziehungen allein zwischen Bürgern auf der Grundlage des persönlichen Eigentums oder auf unentgeltlicher Grundlage begründet; beim Erbrecht existieren Beziehungen fast ausschließlich zwischen Bürgern. Auch diese Beziehungen erfahren im ZGB eine ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entsprechende Ausgestaltung. Entscheidend und bestimmend für das Zivilrecht und seine politische Wirksamkeit sind jedoch die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben.

2. Bei der Bestimmung des gesellschaftlichen Inhalts dieser Beziehungen geht das ZGB von der unterschiedlichen Funktion und Stellung aus, die den Bürgern und den Betrieben im Versorgungsprozeß zukommt.

Das Ziel des Zivilrechts ist es, zur kontinuierlichen Erhöhung des Lebensniveaus des Volkes und zur Entwicklung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten beizutragen. Dementsprechend geht es in den Versorgungsbeziehungen um die Befriedigung der Bedürfnisse des Bürgers. Er soll durch das Zivilrecht in die Lage versetzt werden, sein Arbeitsentgelt entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen in Gebrauchswerten zu realisieren. Dabei obliegt es ihm und seiner Entscheidung, welche Verträge er mit welchen Partnern schließt.

Den Betrieben obliegt demgegenüber die Aufgabe, auf der Grundlage der staatlichen Leitung und Planung der Volkswirtschaft eine planmäßige, bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Das bestimmt den Inhalt ihrer Tätigkeit und ist Maßstab für eine gesellschaftlich effektive Erfüllung ihrer Aufgaben.

Davon ausgehend werden für Bürger und Betriebe differenzierte Regelungen in bezug auf ihre Rechtsstellung im Zivilrecht getroffen. Dabei ist die Position des Betriebes generell dadurch gekennzeichnet, daß ihm eine höhere Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten auf erlegt und auch seine Verantwortlichkeit strengeren Maßstäben unterworfen ist. Die Differenzierung zwischen den Rechtssubjekten wirkt sich zugunsten des Bürgers aus, dessen Rechtsposition sich verbessert, ohne daß der Grundsatz der Einheit von Rechten und Pflichten aufgegeben wird, der das gesamte ZGB durchzieht.^{19/}

3. Man wird dem neuen Inhalt der durch das ZGB geregelten Beziehungen nicht gerecht, wenn man sie als „Vermögensverhältnisse“ qualifiziert. Es geht in allen diesen Verhältnissen um mehr als den bloßen Austausch von Wert und Gebrauchswert. So ist z. B. die Wohnungsmiete nicht darauf gerichtet, Gewinn zu erzielen, sondern die Wohnbedingungen zu verbessern, und die Überlassung einer Bodenfläche zu Erholungszwecken dient nicht der Realisierung der Grundrente. Entscheidend und bestimmend ist die sozialpolitische Zielstellung: die Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger und deren Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten.

Es geht darum, in den vom Zivilrecht erfaßten gesellschaftlichen Beziehungen sozialistische Verhaltensweisen durchzusetzen, die sozialistischen Gemeinschaftsbeziehungen zu fördern, die Mitwirkung der Bürger an der Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen zu ermöglichen usw. All dies wird mit dem Ausdruck „Vermögensverhältnisse“ gar nicht erfaßt oder sogar negiert. Insbesondere wird dadurch auch nicht genügend deutlich, daß „vermögensrechtliche“ und „nicht-

vermögensrechtliche“ Elemente in den meisten Zivilrechtsverhältnissen eine Einheit bilden.

Das richtige Verständnis des Gegenstandes des ZGB verlangt also, den engen bürgerlichen Rechtshorizont, bei dem alle Beziehungen auf Austauschbeziehungen von Warenbesitzern reduziert sind, zu überwinden und die vom ZGB erfaßten einzelnen Rechtsverhältnisse in ihrer Komplexität zu sehen. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Aufgabe des ZGB, zur Entwicklung der Bürger zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten beizutragen, nicht auf einzelne Bestimmungen begrenzt ist, sondern das gesamte Gesetz durchzieht.

Konsequenzen aus der Gegenstandsbestimmung für die Schwerpunkte des Zivilgesetzbuchs

Die einzelnen Zivilrechtsverhältnisse werden im ZGB entsprechend ihrer politischen und ökonomischen Bedeutung für die Gestaltung der Lebensverhältnisse der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft geregelt. Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte des Gesetzes:

1. Bestimmungen über die Aufgaben des ZGB, über die Stellung der Bürger und Betriebe im sozialistischen Zivilrecht und über die Grundsätze für ihr Zusammenwirken.

Diese Aussagen ordnen das Zivilrecht in die Entwicklungsgesetze der sozialistischen Gesellschaft ein und bestimmen seine gesellschaftsgestaltende Funktion in klarer und eindeutiger Weise. Sie weisen auf die grundlegenden Erfordernisse hin, die von allen staatlichen Organen, Bürgern und Betrieben bei der Gestaltung zivilrechtlicher Beziehungen zu beachten sind.

2. Zivilrechtliche Grundnormen über die Bedeutung, den Schutz und die Nutzung des sozialistischen Eigentums als Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse.

Diese Grundnormen machen deutlich, daß auch für den Bereich des Zivilrechts die planmäßige Nutzung und Mehrung des sozialistischen Eigentums sowie sein Schutz die entscheidenden Voraussetzungen für die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger sind. Das ZGB enthält jedoch keine umfassende Regelung über das sozialistische Eigentum, sondern bestimmt die Rechte und Pflichten der Bürger und Betriebe in bezug auf das sozialistische Eigentum in erster Linie unter dem Gesichtspunkt ihrer Teilnahme am Zivilrechtsverkehr. Aus diesen grundlegenden eigentumsrechtlichen Regelungen ergeben sich Beziehungen zu allen anderen Vorschriften des ZGB.

3. Bestimmungen über das persönliche Eigentum der Bürger, insbesondere seinen Erwerb und Schutz.

Das ZGB gestaltet auf der Grundlage von Art. 11 der Verfassung das persönliche Eigentum der Bürger als spezielle Eigentums-kategorie aus. Es hat seine feste Grundlage im sozialistischen Eigentum, ist seiner Quelle nach Arbeitseigentum und dient der Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger und ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

4. Bestimmungen über Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens.

Diese Regelungen sind das Kernstück des ZGB und bestimmen das Profil des gesamten Gesetzes. Entsprechend ihrer Bedeutung und Häufigkeit für die Gestaltung der Lebensverhältnisse der Bürger sind hier die wichtigsten Versorgungsbeziehungen in Form von Vertragstypen geregelt. Die Bestimmungen enthalten die grundlegenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner und geben ihnen damit eine Anleitung für die eigenverantwortliche Gestaltung ihrer wechselseitigen Beziehungen.

^{19/} Vgl. dazu insbesondere M. Mühlmann, „Vertragstheoretische Fragen des Entwurfs des ZGB“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 238 ff.